

An das Bezirksgericht¹

Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung

I. Angaben zum Adoptivkind und den Adoptiveltern(teilen)

A) Antragsteller/in²

1. Antragsteller/in

Titel Nachname³ Vorname

--	--	--

Staat, Tag und Ort der Geburt

dzt. gewöhnlicher Aufenthalt
Straße/Hausnummer

Postleitzahl Ort Land

--	--	--

gewöhnlicher Aufenthalt während des Adoptionsverfahrens
Straße/Hausnummer

Postleitzahl Ort Land

--	--	--

Staatsangehörigkeit während des Adoptionsverfahrens

2. Antragsteller/in

Titel Nachname Vorname

--	--	--

Staat, Tag und Ort der Geburt

dzt. gewöhnlicher Aufenthalt
Straße/Hausnummer

Postleitzahl Ort Land

--	--	--

gewöhnlicher Aufenthalt während des Adoptionsverfahrens
Straße/Hausnummer

Postleitzahl Ort Land

--	--	--

Staatsangehörigkeit während des Adoptionsverfahrens

¹ Die Zuständigkeit folgt wohl aus § 113a JN.

² Die Anerkennung der Entscheidung in einem selbständigen Verfahren kann beantragen, wer ein rechtliches Interesse daran hat (§ 91b Abs. 1 AußStrG).

³ Die Angaben zu den Parteien ergeben sich aus § 10 Abs. 3 AußStrG.

3. Antragsteller/in

Titel	Nachname	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Staat, Tag und Ort der Geburt

dzt. gewöhnlicher Aufenthalt
Straße/Hausnummer

Postleitzahl Ort Land

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

gewöhnlicher Aufenthalt während des Adoptionsverfahrens
Straße/Hausnummer

Postleitzahl Ort Land

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Staatsangehörigkeit während des Adoptionsverfahrens:

B) Antragsgegner/in⁴

Titel	Nachname	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Staat, Tag und Ort der Geburt

dzt. gewöhnlicher Aufenthalt
Straße/Hausnummer

Postleitzahl Ort Land

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

gewöhnlicher Aufenthalt während des Adoptionsverfahrens
Straße/Hausnummer

Postleitzahl Ort Land

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------

Staatsangehörigkeit während des Adoptionsverfahrens

Der Adoptionsvertrag wurde geschlossen am

in

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

II. Anzuerkennende Entscheidung

Gericht (sonstige Behörde)

Datum der Entscheidung

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

Geschäftszahl

rechtskräftig seit

<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------

⁴ Alle Parteien, die nicht Antragsteller/in sind; unter dieser Voraussetzung also gem § 91b Abs 3 AußStrG die Adoptiveltern und das Adoptivkind, nicht aber sonstige am ausländischen Verfahren über die Annahme an Kindes statt beteiligte Personen (sofern diese nicht ausdrücklich als Antragsgegner/in genannt werden oder als Antragsteller/in auftreten).

III. Beteiligung des Antragsgegners/der Antragsgegnerin am Adoptionsverfahren

Der Antragsgegner/Die Antragsgegnerin hat sich am Verfahren beteiligt

Ja Nein

Für den Fall der Nichtbeteiligung:

Das verfahrenseinleitende Schriftstück wurde dem Antragsgegner/der Antragsgegnerin zugestellt

Der Antragsgegner/Die Antragsgegnerin ist mit der Entscheidung offenkundig einverstanden⁵

IV. Antrag

Ich beantrage die Anerkennung der unter Punkt II genannten Entscheidung⁶. Diese Entscheidung steht nicht im Widerspruch mit einer österreichischen oder einer früheren die Voraussetzungen für eine Anerkennung in Österreich erfüllenden Entscheidung.

V. Beilagen⁷

(jeweils ein Original oder eine beglaubigte Kopie; bei fremdsprachigen Urkunden jeweils mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache)

- Anzuerkennende Entscheidung mit Rechtskraftbestätigung
- Nachweis zu Punkt III
- Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Aktueller Meldezettel des Antragstellers

Datum

Unterschrift

--	--

⁵ Gem. § 91a Abs. 2 Z 2 AußStrG ist die Anerkennung zu verweigern, wenn das rechtliche Gehör einer der Parteien nicht gewahrt wurde, es sei denn, sie ist mit der Entscheidung offenkundig einverstanden;

⁶ Eine ausländische Entscheidung über die Annahme an Kindes statt wird in Österreich gem. § 91a Abs. 1 AußStrG anerkannt, wenn sie rechtskräftig ist und kein Grund zur Verweigerung der Anerkennung vorliegt.

⁷ Dem Antrag sind gem. § 91b Abs. 3 AußStrG eine Ausfertigung der Entscheidung und ein Nachweis ihrer Rechtskraft nach dem Recht des Ursprungsstaats anzuschließen. Wenn sich eine Partei, die die Anerkennung nicht beantragt hat, in das Verfahren des Ursprungsstaats nicht eingelassen hat, ist überdies der Nachweis der Zustellung des Schriftstücks, das ihrer Einbeziehung in das Verfahren diene, oder eine Urkunde vorzulegen, aus der sich ergibt, dass diese Partei mit der ausländischen Entscheidung offenkundig einverstanden ist.